

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr.440/1975 in der Fassung BGBl.Nr.576/1987, beschlossen:

Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes

Das NÖ Forstausführungsgesetz, LGBL.6851, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 lautet:

"§ 1

Das Mindestausmaß für Waldflächen auf Grundstücken, die aus einer Waldteilung (§ 15 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr.440/1975 in der Fassung BGBl.Nr.576/1987) entstehen, wird mit

- o einer Mindestfläche von 1 ha und
 - o einer durchschnittlichen Mindestbreite von 50 m
- festgesetzt."

2. § 2 lautet:

"§ 2

Die Behörde hat eine Ausnahme vom Teilungsverbot des § 15 Abs.1 des Forstgesetzes 1975 zu bewilligen, wenn

- a) in einem Verfahren gemäß § 5 des Forstgesetzes 1975 festgestellt wurde, daß es sich hinsichtlich eines Teilstückes nicht um Wald handelt;
- b) für ein Teilstück eine Rodungsbewilligung (§ 17 Forstgesetz 1975) erteilt wurde;

- c) Teilstücke mit benachbarten Grundstücken vereinigt werden und die daraus neu entstehenden Waldflächen dann das Mindestausmaß (§ 1) aufweisen;
- d) ein Teilstück durch eine Grenzberichtigung (§ 850 ff ABGB) oder durch Ersitzung entsteht;
- e) es sich um die Abschreibung geringwertiger Trennstücke im Sinne des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.Nr.3/1930 in der Fassung BGBl.Nr.91/1976, handelt;
- f) ein Grundstück mit mehreren Benützungsabschnitten geteilt und dabei die Benützungsart Wald nicht verändert wird;
- g) das Erreichen des Mindestausmaßes durch Vereinigung aufgrund vermessungs- oder grundbuchsrechtlicher Vorschriften (§§ 7a, 12 und 52 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr.306/1968 in der Fassung BGBl.Nr.480/1980, § 5 Allgemeines Grundbuchslegungsgesetz BGBl.Nr. 2/1930) unmöglich ist, eine zusammenhängende Bewirtschaftung dadurch jedoch nicht verhindert wird oder die Teilung durch solche Vorschriften bewirkt wurde;
- h) ohne die Grundstücksteilung Anlagen im öffentlichen Interesse, wie der umfassenden Landesverteidigung, des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bergbaues, des Energiewesens, der Seil- und Güterwege oder der Abfallwirtschaft überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand errichtet werden könnten;
- i) an einer Teilung ein öffentliches Interesse besteht, das die für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung zu erwartenden Nachteile überwiegt. Als solches kommen die Agrarstrukturverbesserung oder das Siedlungswesen in Betracht."

3. § 3 entfällt.

4. Im § 23 Abs.1 wird die Wortfolge "begeht eine Verwaltungsübertretung" ersetzt durch die Wortfolge: "begeht, wenn die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung".

5. Im § 23 Abs.3 wird die Zahl "8" durch die Zahl "6" ersetzt.

Artikel II

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.